

ANLAGE: 2 SEAT  
Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 5400 A1      Radausführung: 98

Seite: 1 von 4  
Stand: 14.03.1996

---

### Technische Daten, Kurzfassung

#### Raddaten:

Radtyp und Ausführung	: 5400 A1 98
Radkennzeichnung ohne/mit Zentrierring	: 5400 A1 LK98 / -
Radgröße nach Norm	: 5 J X 13 H2
Einpreßtiefe (mm)	: 38
Zulässige Radlast (kg)	: 415
Zul. Abrollumfang (mm)	: 1770
Lochkreis (mm)/Lochzahl	: 98/4
Mittenlochdurchmesser ohne Zentrierring (mm)	: 58,15
- mit Zentrierring/Zentrierwerkstoff	: /
Kennzeichnung am Zentrierring/Farbe	: /
Zentrierart	: Mittenzentrierung

#### Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr.	: SEAT / 7593
Durchmesser der Befestigungsbohrung (mm)	: 13
Befestigungsteile	: Kegelbundschrauben M12x1,25, Schaftl. 31 mm, Kegelw. 60 Grad
Anzugsmoment der Befestigungsteile	: 90 Nm für Typ 021 A; 023 A 100 Nm für Typ 022

Die Handelsbezeichnung bzw. Verkaufsbezeichnung hat nur allgemeinen Hinweisscharakter. Einschränkungen sind den folgenden, nach Motorleistung gestaffelten, rad- bzw. reifenbezogenen Auflagen zu entnehmen. Die in der Spalte Verkaufsbezeichnung gegebenenfalls aufgeführten Einschränkungen sind zu beachten. Numerierte Auflagen werden am Ende der Anlage im vollen Wortlaut aufgeführt.

ANLAGE: 2 SEAT  
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 5400 A1

Radausführung: 98

Seite: 2 von 4  
 Stand: 14.03.1996

Verkaufsbezeichnung <b>SEAT RONDA</b>		Fahrzeugtyp 022	Betriebserlaubnis D183	FZ.-Hersteller 7593 = SEAT
Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen	
155R13	40 - 68	51G	PKW geschlossen, FRONTANTRIEB; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 721; 73C; 74A; 76L; 821	
165/70R13-79	40 - 68			

Verkaufsbezeichnung <b>SEAT IBIZA</b>		Fahrzeugtyp 021 A	Betriebserlaubnis D743	FZ.-Hersteller 7593 = SEAT
Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen	
155R13	32 - 63	51G	PKW geschlossen, FRONTANTRIEB; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 721; 73C; 74A; 76L; 821	
165/70R13-79	32 - 63	22I; 24C		

Verkaufsbezeichnung <b>SEAT IBIZA</b>		Fahrzeugtyp 021 A	Betriebserlaubnis D743/1	FZ.-Hersteller 7593 = SEAT
Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen	
155R13	29 - 65	24J; 51G	PKW geschlossen, FRONTANTRIEB; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 721; 73C; 74A; 76L; 821	
165/70R13	29 - 65	22I; 24C; 51G		
165/70R13-79	29 - 65	22I; 24C		

Verkaufsbezeichnung <b>SEAT MALAGA</b>		Fahrzeugtyp 023 A	Betriebserlaubnis D912	FZ.-Hersteller 7593 = SEAT
Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen	
155R13	40 - 66	24J; 24M; 51G	PKW geschlossen, FRONTANTRIEB; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 721; 73C; 74A; 76L; 821	
165/70R13	40 - 66	22I; 24J; 24M; 51G		
165/70R13-76	40 - 66	22I; 24J; 24M		

Verkaufsbezeichnung <b>SEAT MALAGA</b>		Fahrzeugtyp 023 A	Betriebserlaubnis D912/1	FZ.-Hersteller 7593 = SEAT
Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen	
155R13	42 - 66	24J; 24M; 51G	PKW geschlossen, FRONTANTRIEB; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 721; 73C; 74A; 76L; 821	
165/70R13	42 - 66	22I; 24J; 24M; 51G		
165/70R13-76	42 - 66	22I; 24J; 24M		

**Auflagen****Auflagengruppe 1: Allgemeine Einschränkungen**

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren berichtigen zu lassen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von  
Fahrzeughersteller  
Fahrzeugtyp  
Fahrzeugidentifizierungsnummer  
auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO bescheinigen zu lassen.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.

**Auflagengruppe 2: Karosserie-Nacharbeiten**

- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.

**Auflagengruppe 5: Reifen (ohne Fabrikatsbindung)**

- 51A) Der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.

---

**Auflagen­gruppe 7: Räder**

- 71E) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn­durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 76L) Die Verwendung dieser Felgen­größe ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 14-Zoll-Felgen (ausgenommen M+S-Größe) ausgerüstet sind.

**Auflagen­gruppe 8: Bremsanlagen**

- 821) Die Verwendung der Sonderräder ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit unbelüfteten Brems­scheiben.

Diese Anlage gilt nur in Verbindung mit o.g. Gutachten